



MARKTGEMEINDE WAGNA

Datum	29.04.2019
Zeichen	Ga
Bearbeiter	Thomas Gassmann
Telefon	+43 3452 / 82582 DW 22
E-Mail	thomas.gassmann@wagna.at

Aktenzeichen: 131/0-026/19-G-Kirchen-W

Gegenstand: Errichtung von drei Wohngebäuden mit insges. 13 Wohneinheiten, einem Nebengebäude für Technik, Müll und Fahrräder, 13 Abstellboxen (Kellererstzabteile), 13 überdachten PKW-Stellplätzen, 7 PKW-Stellplätzen im Freien, Geländeänderung

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 29.04.2019 hat Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung von drei Wohngebäuden mit insges. 13 Wohneinheiten, einem Nebengebäude für Technik, Müll und Fahrräder, 13 Abstellboxen (Kellererstzabteile), 13 überdachten PKW-Stellplätzen, 7 PKW-Stellplätzen im Freien, Geländeänderung auf dem Grundstück Nr.: **320/223**, KG: **Wagna**, EZ: **1059**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. Baugesetz 1995 und der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Freitag, den 17. Mai 2019
mit dem Zusammentritt
Kreuzung "Kirchengasse/Eisenbahnerstraße"
um ca. 08:00 Uhr**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Ing. Kurt Klapsch

*Aflenz | Hasendorf
Leitring | Wagna*

Marktplatz 4, 8435 Wagna | T 03452 82582-0 | F 03452 82582-29 | E gemeinde@wagna.at

Bankverbindungen: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815, Kto.-Nr. 10200-012317, IBAN: AT662081510200012317, BIC: STSPAT2G;
Raiffeisenbank Leibnitz eGen, BLZ 38206, Kto.-Nr. 8201, IBAN: AT133820600000008201, BIC: RZSTAT2G206
UID ATU 59450506, Gerichtsstand Leibnitz

www.wagna.at

Gemäß § 27 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 1995/59 in der geltenden Fassung, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Wagna sowie zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der genannten Gemeinde (www.wagna.at) unter <http://www.wagna.at/amtstafel.html> kundgemacht wurde.

Ergeht an:

öffentliche Kundmachung durch Anschlag!

Der Bürgermeister:

Peter Stradner eh.